

**9. Satzung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 23.11.1992, in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt netto 1,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

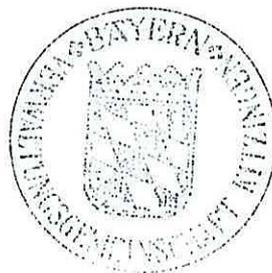
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kitzingen, 12.03.2012
Gemeinde Sulzfeld a. Main



Gerhard Schenkel
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 12.03.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.03.2012 angeheftet und nach dem 02.04.2012 wieder abgenommen.

Kitzingen, 11.04.2012
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen


Dieter Pfister
Verwaltungsrat